

27.03.00**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Inzu **Punkt** , der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den öffentlichen Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

KOM(2000) 30 endg.; Ratsdok. 5817/00

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU) und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
In

1. Der Bundesrat begrüßt das Bestreben der Europäischen Union, die Entscheidungsprozesse ihrer Organe transparenter und möglichst bürgernah zu gestalten.

EU
In

2. Der Bundesrat anerkennt die Notwendigkeit, im Rahmen der Umsetzung des Artikels 255 des EG-Vertrages den Zugang zu den Dokumenten des Rates, der Kommission und des Parlamentes zuzulassen. Der Zugang muss aber in Übereinstimmung mit den Regelungen der EU, insbesondere denen in der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, erfolgen.

Ausgeliefert am 28. MRZ. 2000

- In
3. Der Bundesrat hält es für notwendig, das Recht auf freien Zugang zu den Dokumenten auf Verfahrensbeteiligte zu beschränken, wie dies in § 29 VwVfG und den entsprechenden Ländergesetzen vorgesehen ist. Eine Einschränkung dieses Rechts der Beteiligten ist nur unter folgenden Ausnahmen möglich:
- im staatlichen Interesse (nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung, wirtschaftliche Beziehungen, Gesetzgebungsverfahren usw.),
 - im Interesse Dritter (Schutz der Privatsphäre, Schutz geistigen Eigentums, Geschäfts- und besondere Berufsgeheimnisse, Gerichtsverfahren usw.),
 - zum Schutz von Entscheidungsverfahren (vorläufige oder nur für den Dienstgebrauch bestimmte Informationen usw.).
- EU
In
4. Der Bundesrat hält die Wahrung des nach der EG-Datenschutzrichtlinie zu gewährleistenden Datenschutzstandards für vordringlich, weil dessen Einhaltung bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten durch öffentliche oder nicht-öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten an die Organe der Europäischen Union unterstellt wird. Wenn jedermann voraussetzungslos ein Zugang auf die bei den EU-Organen gespeicherten personenbezogenen Daten Dritter eingeräumt würde, wäre dies mit den Standards der EG-Datenschutzrichtlinie und in Deutschland mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen nicht zu vereinbaren. Zwar können durch Rechtsvorschrift Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vorgenommen werden, diese sind aber nur bei einem überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Die in Artikel 4 b) vorgesehene Ausnahme, die lediglich bei wesentlichen Beeinträchtigungen der Privatsphäre, z. B. der Offenbarung von Daten, die unter die ärztliche Schweigepflicht fallen, eine Ablehnung des Zuganges nach sich zieht, schützt die Rechte der von der Datenspeicherung Betroffenen unzureichend. Der Bundesrat hält es daher für erforderlich, den Zugang auf solche Dokumente zu beschränken, deren Einsichtnahme nicht zur Offenbarung personenbezogener Daten Dritter führt.
- In
5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine Rechtsetzung der EG zum Zugang zu Informationen des öffentlichen Sektors nur in den Teilbereichen möglich ist, für welche die EG eine Rechtsetzungskompetenz für sich in Anspruch nehmen kann (vgl. Artikel 3 EGV). Der EG fehlt es aber an der Kompetenz für

Regelungen über das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht, zu denen auch Vorschriften über ein allgemeines, alle Tätigkeitsfelder der öffentlichen Verwaltung umfassendes Informationszugangsrecht zu zählen sind. Eine solche Kompetenz für das allgemeine Verwaltungsverfahrenrecht folgt anerkanntermaßen auch nicht aus der Zuständigkeit der EG, die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlichen Regelungen zu treffen (vgl. Artikel 3 Buchstabe h) EGV). Demgemäß ist die EG nicht befugt, den Mitgliedstaaten verbindliche Vorgaben über ein allgemeines Informationszugangsrecht für Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung in einem Rechtsakt aufzugeben. Innerhalb der EG sollte den Mitgliedstaaten die grundlegende Regelung des Systems des Zugangs zu Informationen des öffentlichen Sektors überlassen bleiben und nicht durch verbindliche Regelungen der EG präjudiziert werden. Im übrigen richtet sich die Verordnung an die Organe der EU und nicht an die Mitgliedstaaten. Daher ist Absatz 12 der Erwägungsgründe auch mit Blick auf die Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten entbehrlich und ersatzlos zu streichen.